

München, 22. Juli 2003

Der Bayerische Versorgungsverband informiert

Beiliegend erhalten Sie die Berechnung Ihrer Versorgungsbezüge. Bitte beachten Sie hierzu folgendes:

1. Vorgriffszahlung höherer Versorgungsbezüge

Im Vorgriff auf die in dem Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) vorgesehenen allgemeinen Bezügeerhöhungen sind erstmals am Zahltag der Bezüge für den Monat August 2003 die im Regelfall um 2,4 v.H. erhöhten Bezüge zu zahlen (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juni 2003 – StAnz Nr. 27/2003).¹⁾

Die vorgriffsweisen Zahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

In Versorgungsfällen mit einer Ruhensregelung wegen einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG -) oder wegen des Zusammentreffens mehrerer Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) haben wir zwar die Erhöhung der Versorgungsbezüge durchgeführt, die im Rahmen der Ruhensvorschriften anzurechnenden Einkünfte mussten hingegen teilweise noch in der bisherigen Höhe angesetzt werden, da uns die neuen Anrechnungseinkünfte noch nicht bekannt sind. Bitte zeigen Sie das veränderte Verwendungseinkommen bzw. die neue Höhe eines weiteren beamtenrechtlichen Versorgungsbezuges baldmöglichst unter Vorlage geeigneter Nachweise (z.B. Kopie einer Gehaltsbescheinigung) an.

Die endgültige Zahlung der erhöhten Bezüge erfolgt nach dem Inkrafttreten des BBVAnpG 2003/2004. Nach dem Entwurf dieses Gesetzes soll die Erhöhung um 2,4 v.H. ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme von B 11 stattfinden. Außerdem ist eine Einmalzahlung geplant.

2. Absenkung des Versorgungsniveaus nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001

Aufgrund der vorgriffsweisen Bezügeerhöhung haben wir bei der Neuberechnung Ihrer Versorgungsbezüge zum 01.08.2003 den 1. von insgesamt 8 Schritten zur Absenkung des Versorgungsniveaus vorgenommen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wurden mit einem Anpassungsfaktor von 0,99458 vermindert. Nach Abschluss dieser 8-stufigen Übergangsphase (voraussichtlich im Jahr 2010) ergibt sich eine Absenkung von insgesamt 4,33 v.H. des Brutto-Versorgungsbezuges.

Während der Absenkungsphase wird der Aufbau der Versorgungsrücklage ausgesetzt, um Doppelbelastungen der aktiven Beamten und der Versorgungsempfänger zu vermeiden.

Bitte beachten Sie hinsichtlich der künftigen Entwicklung Ihrer Versorgung die allgemeinen Hinweise unter Ziffer 3.

¹⁾ Für die Versorgungsempfänger in Thüringen erfolgt rückwirkend ab 01. Januar 2003 eine vorgriffsweise weitere Angleichung der Bezüge auf 91 v.H. (bisher 90 v.H.) des Westniveaus.

3. Allgemeine Hinweise zur Absenkung des Versorgungsniveaus

a) Übergangsregelung nach § 69e Abs. 3 und 4 BeamtVG

Die durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 in das BeamtVG eingefügte Absenkung des Versorgungsniveaus führt nicht zu einer Verminderung des nominalen Zahlbetrags der Versorgungsbezüge, es fällt lediglich deren Erhöhung bei den 8 ab dem Jahr 2003 folgenden Anpassungen um jeweils rd. 0,5 %-Punkte geringer aus. Dies wird wie folgt erreicht:

Beginnend mit der ersten Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem 31.12.2002 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in 7 Schritten mit folgenden Anpassungsfaktoren vermindert (siehe Spalte 2 der Tabelle).

ab der 1./2./3./... .. Anpassung nach dem 31.12.2002	beträgt der Anpassungsfaktor	dies entspricht einem Höchstruhegehaltssatz von
1. (2003)	0,99458	74,59
2.	0,98917	74,19
3.	0,98375	73,78
4.	0,97833	73,38
5.	0,97292	72,97
6.	0,96750	72,56
7.	0,96208	72,16

Mit der 8. Anpassung werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wieder in voller Höhe berücksichtigt, dafür wird der Ruhegehaltssatz mit einem Anpassungsfaktor von 0,95667 vermindert.

b) Ab der achten auf den 31.12.2002 folgenden Anpassung geltendes Recht

Der jährliche Steigerungssatz nach § 14 Abs. 1 BeamtVG verringert sich von derzeit 1,875 v.H. auf 1,79375 v.H..

Der Höchstruhegehaltssatz sinkt von 75 v.H. auf 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Der Höchstsatz für die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 a BeamtVG sinkt von 70 v.H. auf 66,97 v.H..

Die Mindestversorgung, die Dienstunfall- und die Kriegsunfallversorgung werden von der Absenkung nicht berührt.